Satzung der Gemeinde Wilhelmsburg Bebauungsplan Nr. 02/17 "Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

SIRCON GmbH & Co. KG.

Loher Weg 166

25746 Lohe-Rickelshof

Bearbeiter:

Kunhart Freiraumplanung

Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart

Gerichtsstraße 3

17033 Neubrandenburg

Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

KUNHART

Ornithologen Walter Schulz Dipl. Biol. Dietmar Schulz

Avifauna/Zugvögel ökofaunistische Beratung

Gerichinstrane 3 17083 Neubrandenburg 20170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey-Kunhart

Neubrandenburg, den 12.03.2018

<u>INHALT</u>

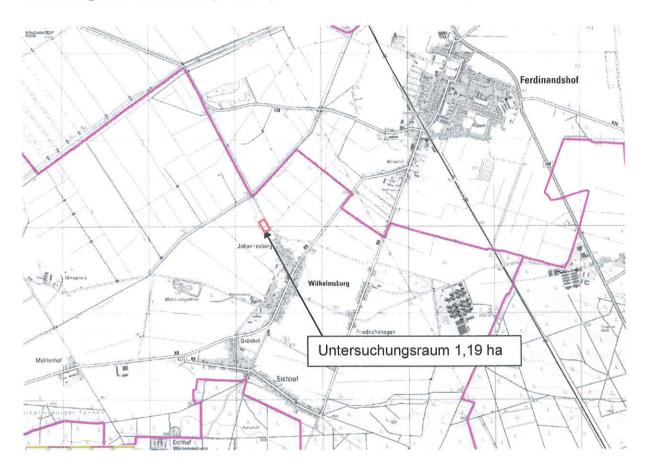
1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Lebensraumausstattung	4
4.	Datengrundlage	,6
5.	Vorhabenbeschreibung	, . 7
6.	Relevanzprüfung	9
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
8.	Zusammenfassung	21
9.	Quellen	27
<u>AB</u>	BILDUNGSVERZEICHNIS	
	b. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)	
	b. 2: Biotoptypen des Untersuchungsraumes	
	b. 3: Gewässer in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2017)	
	b. 4: Zauneidechsennachweise (Quelle: Kartierer, GL: © GeoBasis-DE/M-V 2017)	
	b. 5: Naturwald bei Busdorf (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2017)	
	b. 6: Nistkastenstandorteb.	
	b. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	
Ab	b. 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	27
TA	BELLENVERZEICHNIS	
Tal	belle 1: Biotoptypen im Plangebiet	6
	belle 2: Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse und des Artenpotenzials	
	belle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	
	belle 4: Im Herbst 2017 auf dem Plangebiet festgestellte Arten	
	belle 5: Im Herbst 2017 östlich des Plangebietes festgestellte Arten	
Tal	belle 6: Im Herbst 2017 im Winddschutzstreifen außerhalb PG festgestellte Arten	116
Tai	belle 7: Potenzielle Brutvogelarten der Gehölze	16
	belle 8: Potenzielle Brutvogelarten der Ruinenwände (ohne Dächer)	
	belle 9: Potenzielle Brutvogelarten der offenen Flächen	
Tal	belle 10: Potenzielle Brutvogelarten des Schilfs	16
	belle 11: Potenzielle Brutvogelarten der Stauden	
Tal	belle 12: Potenzielle Brutvogelarten der Steinschüttungen	17
Tal	belle 13: Potenzielle Brutvogelarten der Gehölze	18
<u>AN</u>	IHÄNGE	
An	hang 1: Fotos	2 9

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Gemeinde Wilhelmsburg stellt einen B-Plan mit dem Ziel auf, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,

zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff "Besonders geschützte Arten" ist im BNatSchG § 7 "Begriffsbestimmungen" Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG "Begriffe" Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die "Streng geschützten Arten" im Begriff "Besonders geschützte Arten" enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH – Richtlinie, Anhang A der EG – Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das Vorhaben liegt 100 m nordwestlich von Wilhelmsburg. Unmittelbar östlich verläuft die Straße "Johannesberg" von Wilhelmsburg zur L28 die Friedland mit Ferdinandshof verbindet. Das Vorhaben ist von Ackerflächen umgeben. Das Plangebiet ist durch ein ehemaliges

Güllebecken, durch eine Stallruine und durch Bodenplatten ehemaliger Gebäude umfänglich versiegelt. Die derzeit ungenutzte Fläche ist nur sehr geringen Immissionen ausgesetzt. Diese gehen hauptsächlich von Landmaschinen während der Bestellung der umliegenden Ackerflächen im Frühjahr und während der Ernte im Spätsommer aus. Die östlich verlaufende etwa 3 m breite Straße verbindet Wilhelmsburg im Süden mit der L28 Richtung Friedland im Norden. Die Straße "Johannesberg" ist als Emittent unbedeutend. Das Plangebiet hat als brachliegende landwirtschaftliche Anlage mit zerfallenen Baulichkeiten und versiegelten sowie schwer zugänglichen Flächen keine Bedeutung für die Erholung.



Abb. 2: Biotoptypen des Untersuchungsraumes

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sandunterlagerten Niedermooren. Der anstehende Boden wurde durch die vorherige Nutzung und die Baulichkeiten stark verändert und versiegelt.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 1 km nördlich des Plangebietes, unmittelbar nördlich der L28, befindet sich ein See (Kalkloch bei Ferdinandshof). Das Plangebiet ist mit diesem durch diverse Gräben und Verrohrungen verbunden. Das Grundwasser steht flurnah an und ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der

siedlungsfernen Lage vermutlich hoch. Es gibt keine Kaltluftproduktionsflächen und keine bedeutenden Abzugsschneisen.

Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 25.08.17 und am 11.10.17 folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
BLY	Gebüsch aus nichtheimischen Gehölzen	2.397,00	20,09
ACS	Sandacker	256,00	2,15
RHU	Ruderale Staudenflur	5.100,00	42,75
OVU	Wirtschaftsweg unversiegelt	1.532,00	12,84
ODS	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	2.644,00	22,16
		11.929,00	100,00

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahresund Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich geringfügig eingeschränkt. Es gibt keine Kaltluftproduktionsflächen und keine bedeutenden Abzugsschneisen.

Das Plangebiet beinhaltet und berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Elemente.

4. Datengrundlage

Bei den am 25.08.17 und am 11.10.17 durchgeführten Begehungen wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter und gefährdeter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und Gehölze begutachtet um Höhlen, Spalten, Nester und somit Hinweise auf mögliche Fledermausquartiere sowie auf Vorkommen von Bruthabitaten oder Lebensstätten anderer Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Kartenportals Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Untersuchung des Geländes auf Lebensstätten von Vogelarten

Die Potenzialanalyse erfolgte am 25.08.17, 15.11.17 und 30.11.17 durch Dipl.-Biol. Dietmar Schulz. Das Rastgeschehen wurde an folgenden 10 Terminen des Jahres 2017 durch Ornithologen Walter Schulz mithilfe mit Feldstecher und Spektiv vom Weg aus beobachtet: 11.10. 13.10. 17.10. 3.11. 6.11. 10.11. 14.11. 17.11. 22.11. 27.11. Es wurden

Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise durchgeführt. Weiterhin wurden die Untersuchungsräume nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich in den Untersuchungsräumen aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

Untersuchung des Geländes auf Lebensstätten von Reptilien

An 2 Terminen wurde das Untersuchungsgebiet durch Dipl.-Biol. Dietmar Schulz auf Vorkommen und Potenzial von Zauneidechsen untersucht. An den benannten Terminen wurde die Fläche schlaufenförmig abgegangen, um mittels einer gezielten visuellen Analyse an potenziellen Strukturen Nachweise von Reptilien zu erbringen.

- into the war and an entropy of the contraction and the contracti	Tabelle 2: Begehungen zur	Erfassung der	[.] Zauneidechse u	und des Artenpotenzials
--	---------------------------	---------------	-----------------------------	-------------------------

Termine	Witterung	Uhrzeit	Vorgang
25.08.2017	20°C, heiter, 4 Bft aus SW	13:15-14:15 Uhr	Geländebegehung
12.09.2017	17°C, heiter-bewölkt, 3 Bft aus SW	11:55-12:45 Uhr	Erfassung Zauneidechsen
28.09.2017	14°C, bewölkt, 3 Bft aus SO	12:30-13:20 Uhr	Erfassung Zauneidechsen
15.11.2017	8°C, bedeckt, leichter Niesel, windstill	11:50-13:10 Uhr	Einschätzung Artenpotential
30.11.2017	8°C, bedeckt, leichter Niesel, windstill	11:50-13:10 Uhr	Einschätzung Artenpotential

5. Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben wurde unter Punkt 1.1 der Begründung umfassend beschrieben.

Die Planung sieht vor auf dem Gelände eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Vorgesehen ist eine GRZ von 0,4 ohne zulässige Überschreitung. Es ist geplant, das Gelände mit starren, aus Halbleitern bestehenden, Solarmodulen auszustatten, welche die direkte und diffuse Solarstrahlung weitestgehend absorbieren und in Gleichstrom umwandeln, der nach Anwendung eines Wechselrichters als Wechselstrom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Die Solarmodultische ragen etwa 2,5-3,0 m über die Geländeoberfläche hinaus. Die maximale Höhe wurde auf 3,0 m festgesetzt. Die Leistung der Anlage soll bis zu ca. 750 kWp betragen. Für den Aufbau der Module sind vollständige Entsiegelungen, Geländemodellierungen sowie Fällungen von Eschenahorngebüsch erforderlich. Die Stützen für die punktuelle Verankerung der Modulständer werden gerammt. Diese Stützengrundflächen sowie die Stellflächen für Trafo und Wechselrichter machen die geplanten Versiegelungen aus. Die Befahrbarkeit der Anlage erfolgt über die unbefestigten 2–4 m breiten Modulstrangzwischenflächen. Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen werden zu extensivem Grünland entwickelt. Die gesamte Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt. Falls eine Beweidung vorgesehen ist, sollte der Zaun wolfssicher gestaltet werden.

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

<u>Baubedingte</u> Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der ca. 8 Wochen dauernden Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

- Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
- 2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,
- 3. Gehölzbeseitigungen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

- Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Wechselrichter, Trafo.
- 2. Beeinträchtigung der Landschaftssilhouette durch Aufbau eines maximal 2,2 m hohen transparenten Zaunes sowie durch bis 3,0 m hohe Solarmodultische.
- Änderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Schaffung verschatteter, besonnter und niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen sowie durch regelmäßige Mahd.
- 4. Barriereeffekte sind in Bezug auf größere Säugetierarten möglich.
- 5. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer Module unwahrscheinlich.
- Spiegelungen, welche z. B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne und der nicht senkrechten Aufstellung der Module nicht auf.
- 7. Verscheuchung der Vögel des Offenlandes und rastender Vogelarten vom Aufstellbereich sowie von den umgebenden Offenlandflächen durch Silhouetteneffekte (Wahrnehmbarkeit der Belegung der Fläche durch Module) ist aufgrund der fehlenden Rastplatzfunktion der Fläche unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

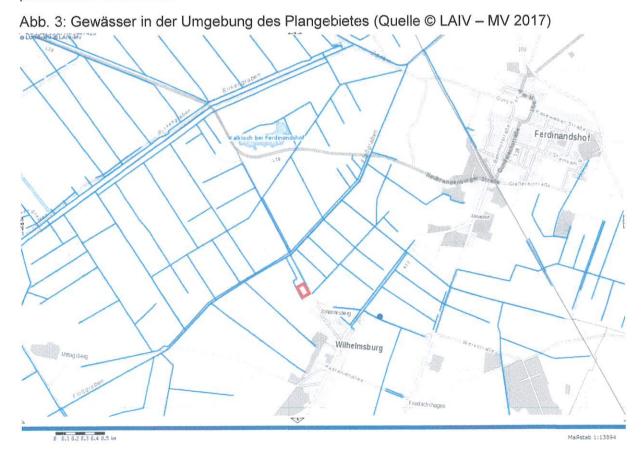
Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche.

 Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden streng geschützten Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom Oktober 2012 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die mit Landreitgras sowie Eschenahorn bewachsene und mit Geröllhaufen durchsetzte Brachfläche der Dorfgebiete, die Schilf - Brennnesselflur sowie das Gebüsch aus Eschenahorn bieten verschiedenen Vogelarten, vorwiegend Gebüschbrütern, ein potenzielles Bruthabitat.



Die Baulichkeiten des Plangebietes sind zerfallen. Dächer existieren nicht mehr. Für Gebäudebrüter und Fledermäuse sind daher keine geeigneten Bedingungen und Quartiersmöglichkeiten mehr vorhanden. Die Baulichkeiten sind nicht unterkellert, so dass potenzielle Winterquartiere fehlen.

Das grabbare Bodensubstrat des Plangebietes, die vorkommenden Pflanzengesellschaften, die Existenz von Sonnen- und Schattenplätzen und von Strukturen im Süden des Plangebietes begünstigen ein Vorkommen der Zauneidechse. Diese wurde im südlichen Teil der Fläche nachgewiesen.

lm B-Plangebiet sowie Umgebung in dessen sind keine potenziellen Amphibienlaichgewässer vorhanden. Das ehemalige Güllebecken weist zwar eine durchgängige Betonsohle auf, war jedoch ab Beginn der Bestandsaufnahme im Juli 2017 nicht wasserführend. Vermutlich fließt das anfallende Oberflächenwasser durch Risse im Vorkommen vom Breitblättrigen Rohrkolben und die dichten Brennesselbestände weisen auf einen hoch eutrophen Zustand hin, der nicht für einen Entwicklungslebensraum spricht. Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenfläche im Norden werden die Röhrichtrihzome gesichert und anschließend in eine ausgeformte Senke eingebracht, so dass durch eventuell anfallendes Schichtenwasser ein temporär wasserführendes Laichgewässer entstehen könnte. Über Gräben und Straßenrandstreifen besteht eine Verbindung zum ca. 1 km nördlich gelegenen Kalkloch, und zu einem ca. 700 m entfernten, etwa 200 m südlich der Kreisstraße 9 und nördlich der Werkstraße gelegenen Kleingewässer, diese verlaufen jedoch entlang von Straßen oder durch intensiv bewirtschaftete Äcker, sind steil, mit regelmäßig gemähten Böschungen und teilweise trocken. Richtung Plangebiet bilden vor allem die L28 von Ferdinandshof nach Friedland und die Kreisstraße 9 von Heinrichswalde nach Ferdinandshof aber auch der befahrene Verbindungsweg entlang des Flossgrabens und die Straße "Johannesberg" Barrieren. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Amphibien auf der Suche nach einem Landlebensraum bis zum Plangebiet vordringen und das Gelände zur Überwinterung nutzen oder dieses queren. Eher werden die auf dem Weg liegenden Saumstrukturen und Gärten der Überwinterung dienen.

Streng geschützten Käfer- und Falterarten stehen keine geeigneten Lebensräume (z.B. alte absterbende Bäume) und Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2349-1 wurden ab 2012 ein besetzter Horst der Wiesenweihe und 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste registriert. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone B (2 Klassen), das heißt im Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	
			Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	neiri
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis łoeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilia patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			***************************************
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	VVildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
			Vorko
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen,	nein
Myotis nattereri	Fransenfiedermaus	unterschiedliche	nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Landschaftsstrukturen als	nein
Nyctalus noctula	Abendsegler	Jagdhabitate (Offenland, Wald,	nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	- Waldränder)	nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		nein
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	4	nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	-	nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	• 	nein
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	_	nein
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen,	nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	unterschiedliche	nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Landschaftsstrukturen als	nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Jagdhabitate (Offenland, Laubwald	nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), Vorkommen aus dem weiteren Umfeld nicht bekannt	nein
Meeressäuger			<u></u>
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere	erronas de entre des recentages es de encoperator d		J
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Gewässer, in Verbindung mit	

- o deren Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird (Beseitigung von Bruthabitaten ohne Vermeidung und Ersatz),
- o deren Beeinträchtigung in Zeiten verboten ist, in denen diese anfällig oder geschwächt sind (Brut, Aufzucht, Mauser März bis Oktober).
- Für die in Anhang A der EG Handelsverordnung (EG Verordnung Nr. 338/97) aufgeführten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG uneingeschränkt.
- → Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist daher, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass das Vorhaben außerhalb der Brut, Aufzucht und Mauser der Vögel realisiert wird.

Folgende Vogelarten wurden auf der Vorhabenfläche festgestellt:

Tabelle 4: Im Herbst 2017 auf dem Plangebiet festgestellte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	/RL	BNatSchG	RLD	RLMV
Blaumeise	Parus caeruleus		bg		
Buchfink	Fringilla coelebs		bg		
Eichelhäher	Garrulus glandarius		bg		
Feldsperling	Passer montanus		bg	V	3
Kohlmeise	Parus major		bg		

Auf den abgeernteten Flächen (Mais) östlich der Vorhabenfläche, im Abstand von ca. 300m, hinter einer sichtversperrenden Hecke wurden folgende Vogelarten festgestellt

Tabelle 5: Im Herbst 2017 östlich des Plangebietes festgestellte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		BNatSchG	RLD	RL MV
Blässgans Anser albifrons		II.	bg		
Goldammer Emberiza citrinella			bg		V
Graugans Anser anser			bg		
Graureiher	Ardea cinerea		bg		
Kiebitz Vanellus vanellus			sg	2	2
Kranich	Grus grus	l	sg		
Mäusebussard	Buteo buteo		sg		
Nebelkrähe	Corvus corone cornix		bg		
Ringeltaube	Columba palumbus		bg		
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>		J	sg		V
Saatgans	Anser fabalis	11	bg		
Star	Sturnus vulgaris		bg		

Folgende Vogelarten wurden im östlich der Straße "Johannesberg" verlaufenden Windschutzstreifen (außerhalb der Vorhabenfläche, rastend) festgestellt:

Tabelle 6: Im Herbst 2017 östlich des Plangebietes im Windschutzstreifen festgestellte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BNatSchG	RLD	RL MV
Amsel	Turdus merula		bg		
Blaumeise Parus caeruleus			bg		
Buchfink	Fringilla coelebs		bġ		
Eichelhäher	Garrulus glandarius		bg		
Elster	Pica pica		bġ		
Erlenzeisig	Carduelis spinus		bg		
Goldammer	Emberiza citrinella		bg		V
Grünfink	Carduelis chloris		bģ		
Kohlmeise	Parus major	``	bġ		
Nebelkrähe	Corvus corone cornix		bģ		
Ringeltaube	Columba palumbus		bg		
Star	Sturnus vulgaris		bġ		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		bg		

Für folgende Arten sind jeweils stark eingeschränkte und sehr kleinflächige Strukturen im Plangebiet vorhanden. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass Individuen unten aufgeführter Arten im Plangebiet zur Brut einfinden.

Tabelle 7: Potenzielle Brutvogelarten der Gehölze

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		VRL	BNatSchG	RLD RI	
Kuckuck	Cuculus canorus	Brutparasit/Gehölze		bg	V	

Tabelle 8: Potenzielle Brutvogelarten der Ruinenwände (ohne Dächer)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher		VRL	BNatSchG	RLD	RL
	Name		0.50			MV
Amsel	Turdus merula	an Betonelementen	\ <u></u>	bg	***************************************	
Bachstelze	Motacilla alba	an Betonelementen	**************************************	bg		
Blaumeise	Parus caeruleus	an Betonelementen		bg	Inhmira works Property	
Feldsperling	Passer montanus	an Betonelementen		bg	V	3
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	an Betonelementen	**************************************	bg		***************************************
Haussperling	Passer dornesticus	an Betonelementen		bg	٧	٧
Kohlmeise	Parus major	an Betonelementen	*****************************	bg		T-7574-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A-100-A
Ringeltaube	Columba palumbus	an Betonelementen		bg		

Tabelle 9: Potenzielle Brutvogelarten der offenen Flächen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	ages, we doesn	VRL	BNatSchG	RLD	RL MV
Feldlerche	Alauda arvensis	offene, vegetationsarme Flächen		bg	3	3

Tabelle 10: Potenzielle Brutvogelarten des Schilfs

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		VRL	BNatSchG	RLD	RL MV
Feldschwirl	Locustella naevia	Schilfröhricht/Stauden im				
		Betonbecken		bg	V	
Teichrohrsänger	Acrocephalus	Schilfröhricht im				
	scirpaceus	Betonbecken		bg		V

Tabelle 11: Potenzielle Brutvogelarten der Stauden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		VRL	BNatSchG	RLD	RL MV
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Staudenvegetation		bg	3	3
Goldammer	Emberiza citrinella	Staudenvegetation		bg	V	3
Grauammer	Miliaria calandra	Staudenvegetation	·	sg	3	V
Schwarzkehichen	Saxicola torquata	Staudenvegetation		bg	V	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	Staudenvegetation		bg		

Tabelle 12: Potenzielle Brutvogelarten der Steinschüttungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		VRL	BNatSchG	RLD	RL MV
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Steinschüttungen, Schuttablagerungen		bg	1	1

= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlini	ie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante
Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
= Bundesartenschutzverordnung Spalt	e 3 (sg)
= Bundesnaturschutzgesetz (bg = beso	onders geschützt, sg = streng geschützt)
= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
	3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft,
	Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten
	eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
= Rote Liste MeckVp.	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
	3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste
	= noch ungefährdet
	Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL. (II) = Bundesartenschutzverordnung Spalt = Bundesnaturschutzgesetz (bg = beso = Rote Liste Deutschland

Nachfolgend werden die Wirkungen des Vorhabens auf die o.g. potenziellen Brutvogelarten prognostiziert und Maßnahmen ermittelt. Alle Arten bis auf die Grauammer sind besonders geschützt. Die Grauammer ist eine streng geschützte Art. Feldsperling, Feldlerche, Braunkehlchen, Goldammer, Grauammer sind nach Roter Liste Deutschlands oder Mecklenburg-Vorpommerns gefährdete Arten Stufe 3 der jeweiligen Roten Listen. Der Feldschwirl ist eine stark gefährdete Art Stufe 2 der Roten Liste M-V. Der Steinschmätzer ist nach RL M-V und RL D vom Aussterben bedroht. Die streng geschützten und gefährdeten Arten sind in Tabelle 13 fett gedruckt.

Die Lebensräume aller 18 prognostizierten Brutvogelarten des Plangebietes werden baubedingt beseitigt oder stark beeinträchtigt. Den Offenlandarten steht nach Bauende kurzfristig im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung neuer Lebensraum zur Verfügung. Da sich diese Fläche, besonders für die Grauammer die nicht im Bereich von PV – Modulen brütet, durch die Modulüberdeckung reduziert, wird durch Kauf von 1.402 Ökopunkten in

Naturschutzprojekte investiert. Die Höhlen- und Nischenbrüter sowie der Steinschmätzer können ebenfalls kurzfristig die Ersatzlebensräume nutzen.

Im BfN-Skript 247 "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen Stand Januar 2006", wurden Bachstelze, Hausrotschwanz, Feldlerche und Goldammer als nachgewiesene Brutvögel in PV-Anlagen aufgeführt. Für Schwarzkehlchen wurde Brutverdacht ausgesprochen. Im Artikel "Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg" der Zeitschrift "Vogelwelt" Ausgabe 134 des Jahres 2013 wurden Brutvogelkontrollen dargelegt. Diese wurden nach Fertigstellung einer Solaranlage in Finow durchgeführt. Hier werden die Angaben des BfN-Skriptes 247 für die o.g Arten bestätigt. Schwarzkehlchen und Braunkehlchen werden dort ebenfalls als Brutvögel genannt.

Tabelle 13: Potenzielle Brutvogelarten der Gehölze

Deutscher Name	Lokale Population nach	Mögl. Brutpaare im	Bruthabitat nach Bau
	Vökler	Plangebiet	
Kuckuck	8-20	1	Plangebiet: Neupflanzungen
Amsel	51-150	3	Plangebiet: Neupflanzungen
Bachstelze	51-150	2	Plangebiet: Module und Umfeld; Ersatznistkästen
Blaumeise	21-50	2	Ersatznistkästen
Feldsperling	151-400	4	Ersatznistkästen
Hausrotschwanz	51-150	1	Plangebiet: Module und Umfeld; Ersatznistkästen
Haussperling	51-150	2	Ersatznistkästen
Kohlmeise	151-400	3	Ersatznistkästen
Ringeltaube	51-150	1	Plangebiet: Neupflanzungen
Feldlerche	151-400	2	Plangebiet: PV – Anlage und Umfeld
Feldschwirl	4-7	1	Plangebiet: Grabenrand im Bereich der Grünfläche im Westen und Senke im Bereich der Maßnahmenfläche
Teichrohrsänger	21-50	1	Plangebiet: Grabenrand im Bereich der Grünfläche im Westen und Senke im Bereich der Maßnahmenfläche
Braunkehlchen	8-20	3	Plangebiet: Modulumfeld; Grabenrand im Bereich der Grünfläche im Westen und Grünland im Bereich der Maßnahmenfläche
Goldammer	51-150	3	Plangebiet: PV – Anlage und Umfeld
Grauammer	21-50	1	Plangebiet: Grabenrand im Bereich der Grünfläche im Westen und Grünland Bereich der Maßnahmenfläche
Schwarzkehlchen	Fig.	1	Plangebiet: PV - Anlage und Umfeld
Sumpfrohrsänger	51-150	3	Plangebiet: Grabenrand im Bereich der Grünfläche im Westen und Senke im Bereich der Maßnahmenfläche
Steinschmätzer	1	1	Plangebiet: Feldsteinhaufen der Maßnahmenfläche im Norden des Plangebietes

Kuckuck, Amsel, Ringeltaube gehören der Gruppe der besonders geschützten Ubiquisten an und sind sehr anpassungsfähig. Für diese Arten bilden die Neupflanzungen einen Ersatzlebensraum.

Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise stehen die im Umfeld anzubringenden Ersatznistkästen zur Verfügung.

Feldschwirl, Teichrohrsänger, Grauammer und Sumpfrohrsänger finden in der Senke bzw. im Grünland der Maßnahmenfläche und am Grabenrand einen neuen Lebensraum. Der **Steinschmätzer** nutzt den für ihn angelegten Geröllhaufen als Lebensraum.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
 - Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht vor allem während der Bauphase für brütende Tiere und während der Aufzucht. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Bestandsaufnahmen zum Vorhaben wurden Boden-, Gehölz- und Nischenbrüter prognostiziert. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit umzusetzen. Auch Gehölze und Wandreste dürfen nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und somit kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Alle oben aufgeführten verlorengehenden kleinteiligen und nicht optimal ausgeprägten Bruthabitate werden ersetzt indem Anpflanzungen durchgeführt, Ersatzlebensstätten installiert und neue Offenbrüterhabitate einschließlich kleiner Schilfflächen geschaffen werden. Einige Arten brüten auch an den Modulgestellen oder zwischen den Modulen. Der suboptimal ausgeprägte potenzielle Lebensraum des Steinschmätzers kann mit den Ersatzhabitaten für Zauneidechsen wiederhergestellt werden. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da wegen der Bauzeitenregelungen Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden und die lokalen Populationen durch Erhalt oder Ersatz beeinträchtigter Bruthabitate bestehen bleiben, besteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner. Ihr Verbreitungsgebiet konnte die Art wegen der, zumeist anthropogen geschaffenen, Offenlandbiotope nahezu flächendeckend besiedeln (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994).

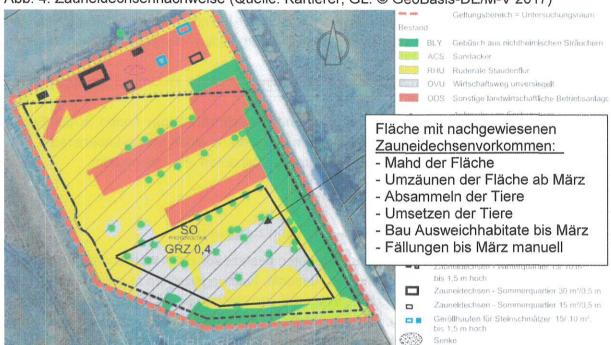


Abb. 4: Zauneidechsennachweise (Quelle: Kartierer, GL: © GeoBasis-DE/M-V 2017)

Zu den Arealrändern wird diese größtenteils euryöke Art stenök. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Ansprüche der sich entwickelnden Embryonen an die Temperatur- und Feuchteverhältnisse von Bedeutung. Mittlerweile ist die Zauneidechse, bedingt durch die intensive Landnutzung, auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (Elbing et al. 2009). Als Lebensraum bevorzugt sie sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämme, Straßenböschungen, sandige Wegränder, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Entscheidend sind die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatelemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt.

Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen nehmen die Funktion als Kernhabitate sowie als Vernetzungselemente ein. Als Winterquartiere nutzt die Zauneidechse Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verlassen die Zauneidechsen von März bis Anfang Mai ihre Überwinterungsquartiere. Nach der sich anschließenden ersten Frühjahrshäutung beginnt die Paarungszeit von etwa Ende April bis Juli. Die Eiablage erfolgt im Mai bis August in eine 4-10 cm tiefe Grube in den Boden, die anschließend mit Pflanzen- und Bodenmaterial wieder verschlossen wird. Je nach Temperatur schlüpfen die Jungtiere rund 6 bis 8 Wochen später. Die Winterquartiere werden etwa ab September aufgesucht, wenn die Reservedepots der Zauneidechse ausreichend mit Fett- und Eiweißstoffen aufgefüllt sind.

Während der Bestandsaufnahmen wurden mehrere Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Im Plangebiet steht teilweise versiegelter Sandboden an, der überwiegend mit Landreitgras bewachsen ist. Sonnenexponierte Orte, und Offenstellen sind im Bereich der Nachweisstandorte vorhanden. Dies schafft den erforderlichen Wechsel der Oberflächen- und Vegetationsausprägung der für ein Zauneidechsenhabitat Voraussetzung ist.

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen wird durch Verzicht auf Modellierungsarbeiten auf der Nachweisfläche bereits stark eingeschränkt. Das höchste diesbezügliche Risiko entsteht durch die Mäharbeiten, das Befahren der Planfläche und durch das Rammen der Stützen. Die beste Zeit um Konflikte mit der Art zu vermeiden, sind der Vollzug der Bauarbeiten ab Anfang April bis Ende Mai während der Hauptaktionszeit der Art oder vom August bis September vor dem Aufsuchen der Winterquartiere, wenn die Jungtiere bereits geschlüpft sind. Die Nachweisfläche wird umzäunt, die Individuen gesichert und die Bauarbeiten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt. Bei Umsetzung der Maßnahmen entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es finden keine Modellierungsarbeiten statt bei denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört werden. Die Rammungen sind punktuell. Die Fläche ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder für Zauneidechsen nutzbar. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Vor Baubeginn ist möglichst frühzeitig eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die die zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen umsetzt und die Realisierung der Ausweichquartiere betreut. Auf diese Weise kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse entgegengewirkt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet vorkommenden Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und dem Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Minderungsmaßnahme

M1 Alle Versiegelungen sind zu beseitigen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Auf der in V3 bezeichneten Fläche sind diese manuell vorzunehmen.
- V2 Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die unversiegelten Modulunter-, Randund Zwischenflächen einmal jährlich, außerhalb der Brutzeit, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht oder beweidet. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V3 Zwischen der südlichsten Fundamentplatte und der südlichen Plangebietsgrenze wurden Zauneidechsen nachgewiesen (siehe Abbildung 4). Um Tötungen von Individuen während der Bauzeit zu verhindern ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen: Die Baufläche vor Baubeginn, bei nasser Witterung unter Beseitigung des Mahdautes, zu mähen und mit einem 40 bis 50 cm hohen, am Boden eingegrabenen Schutzzaun aus Folie mit verschließbaren 5 I Eimern (alle 10 m) zu umzäunen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitate der Umgebung auszusetzen. Die Fangaktionen sind nach Verlassen der Winterquartiere (von Anfang April bis Ende Mai) oder vor dem Rückzug in die Winterquartiere (von Anfang August bis Anfang September) durchzuführen um zu verhindern, dass sich in Erdhöhlen befindende Entwicklungsformen der Tiere und winterschlafende Individuen unberücksichtigt bleiben. Fällungen sind zwischen dem Oktober und dem 28. Februar manuell durchzuführen. Das Befahren der Fläche mit Technik ist zu unterlassen. Rodungen, Baufeldfreimachungen und andere Bauarbeiten sind ab 15. April unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung bestimmt die Reihenfolge der zu bearbeitenden Flächen, die Technologie und den Baufortschritt. Bei Bedarf sind Pausen von 2 Tagen bis zu einer Woche im Bauablauf einzulegen, um aus bezeichneten Bereichen Zauneidechsen zu bergen und umzusiedeln. Anweisungen der ökologischen Baubegleitung sind zu befolgen. Die Maßnahme ist zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist die Anzahl der Ersatzhabitate zu erhöhen. Die Ersatzhabitate sind einzuzäunen. Der Beginn der Überwachung ist per Mail anzuzeigen. Die öB hält ständigen Kontakt mit der uNB.
- V4 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V5 Der Zaun ist ohne Bodenfreiheit zu setzen um Prädatoren den Zugang zu versperren.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- Auf der 3 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Osten ist der vorhandene Eschenahornbewuchs auf heimische Gehölze umzubauen. Dafür ist eine Reihe Sträucher im Abstand von 2 m zu pflanzen. Die Pflanzung neuer standortgerechter Gehölze erfolgt in der Vegetationsphase, Baufeldfreimachung erfolgt im Herbst bei Frostfreiheit des Bodens fachgerecht nach den einschlägigen technischen DIN-Vorschriften. Es sind Gehölze in der Qualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm folgender Arten zu verwenden und dauerhaft zu erhalten: Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes nigra (Schwarze Johannisbeere. Wenn die Sträucher eine, die Solarenergieproduktion störende Höhe erreicht haben und geschnitten werden müssen, hat dies nach vorheriger Abstimmung mit der uNB zu erfolgen.
- Auf den Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist extensives Offenland durch Entsiegelung und Modellierung der Fläche, durch jährliche ein-malige Mahd einschließlich Entfernung des Schnittgutes Mitte September bis Mitte Oktober oder durch extensive Beweidung sowie durch Initialpflanzung von 5 Stück Wildrosen und 5 Stück Holunder zu entwickeln. Es ist eine ca. 15-20 m² große Senke zu errichten. Die Böschungsneigung beträgt mindestens 1:2. Die Senke hat eine Tiefe von 2 m. Aufkommendes Schilf ist zu erhalten. Bei starkem Regenwasseranfall sammelt sich ggf. zeitweilig Wasser in der Senke. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Nach dem ersten Jahr ist eine Kontrolle der Fläche vorzunehmen, um den zukünftigen Mahdrhythmus bzw. Tierbesatz zu bestimmen. Ziel ist durch extensive Nutzung eine artenreiche Mähwiese herzu-stellen. Die Maßnahme verbleibt außerhalb des PV Anlagenzaunes.
- K3 Es werden 1.402 Ökopunkte einer Naturwaldentwicklung bei Busdorf erworben. Die Maßnahme weist folgende Parameter auf: OVP-005 Naturwald Busdorf, Wälder, Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht, anerkannt 7/11/11 12:00 AM, Herr Anders Tind Kristensen +4540372750 thestrup@thestrup-as.dk: Die Maßnahme befindet sich etwa 51 km nördlich von Ferdinandshof und befindet sich auf Wald in gleicher Landschaftszone wie das Vorhaben. Durch die Anlage von Naturwald ist eine multifunktionelle Kompensation für den Verlust von Habitaten möglich.

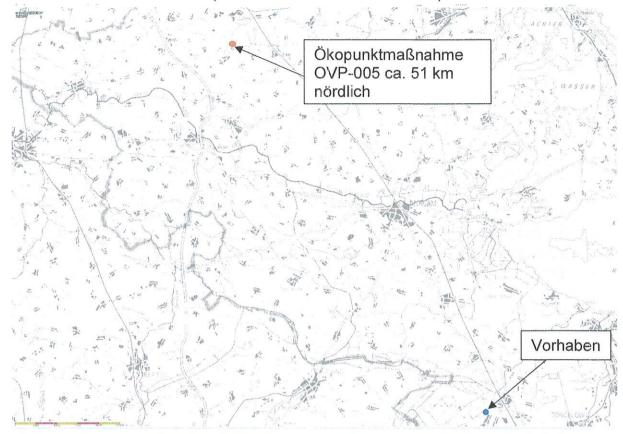


Abb. 5: Naturwald bei Busdorf (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2017)

Die folgenden Ersatzmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen.

CEF - Maßnahmen

CEF 1 CEF 1 Als Ersatz für potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse sind im Plangebiet zwei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Die Grubensohle ist mit einem Gemisch aus Holzschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus Steinen von 20 bis 40 cm Durchmesser, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt und an den Rändern mit anstehendem Boden 10 cm überfüllt. Winterquartiere sind im Abstand von 20 bis 50 m zueinander anzulegen. Zusätzlich sind 2 weitere Steinhaufen mit dem Bruchgut aus dem Vorhabengebiet zu planen. Die beiden Steinhaufen mit einer Größe von je 10 m² und 1,5 m Höhe dienen als weiteres Habitat für Steinschmätzer und Zauneidechsen und sind auf der Fläche K2 zu errichten. Die CEF - Maßnahmen sind vor Baubeginn, vom August bis März zu realisieren. Die Ersatzhabitate sind in einem Abstand von 5 m einzuzäunen. Für die Planung und Betreuung der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird festgelegt, ob die Herrichtung eines weiteren Winterquartiers unter Verwendung anstehender Materialien notwendig ist.

wiss Artname	dt Artname	bevorzugter Lebensraum	
			Vorkommen Habitat im UR
Triturus cristatus	Kammmolch	Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme,	nein
Bufo viridis	Wechselkröte	sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Fische	<u> </u>		·
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			J.,
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Arneisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer	<u></u>		
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein

Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche	nein
		Stillgewässer mit besonnten	
		Flachwasserbereichen	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist	nein
	Breitflügel-Tauchkäfer	mit Flachwasser;	
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von	nein
		Laubbäumen vorzugsweise Elche,	
		Linde, Rotbuche, Welden auch	
		Obstbäume fehlen im	ŀ
		Untersuchungsgebiet	
Libeilen			***************************************
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich	nein
		strukturierte Meliorationsgräben	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer,	nein
		Waldhochmoore	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure	nein
		Stillgewässer	
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen	nein
	Tellerschnecke	(Lemna) bedeckt sind	
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen	Gebäude- und gehölzbewohnende	ja
	Brutvogelarten	Arten	
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur	nein
		MV gekennzeichnete Rastplätze	

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen bzw. Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

Avifauna,
 Zauneidechse.

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

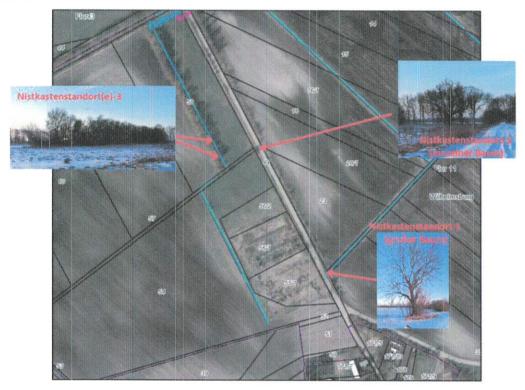
<u>Avifauna</u>

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen mehrerer Begehungen besonders und streng geschützte und teilweise nach Roter Liste Deutschlands bzw. Roter Liste MV gefährdete Vogelarten als Brutvogel oder Nahrungsgäste beobachtet oder prognostiziert.

Für alle europäischen Vogelarten gilt, dass:

CEF 2 Es sind zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigen Boden eine Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 30 m² und einer Höhe von 0,5 m sowie eine zweite Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m zu herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die CEF - Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen. Der bevorzugte Zeitraum ist August bis März. Für die Planung, Betreuung und Dokumentation der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen.

Abb. 6: Nistkastenstandorte



CEF 3 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abriss- bzw. Umbaumaßnahmen an einem Baum oder Gebäude im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu begleiten, abzunehmen und zu dokumentieren. Lieferung und Anbringung an den Bäumen entsprechend Abbildung 6 auf den Flst 58 und 49 der Flur 11 der Gemarkung Wilhelmsburg von insgesamt:

3 Nistkästen für Bachstelze und Hausrotschwanz mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 7. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

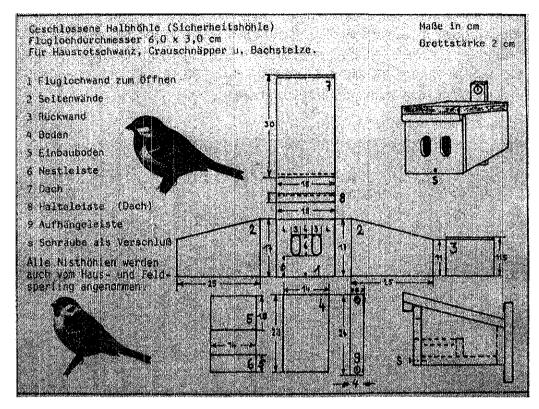


Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

- CEF 4 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abriss- bzw. Umbaumaßnahmen an einem Baum oder Gebäude im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu begleiten, abzunehmen und zu dokumentieren. Lieferung und Anbringung an den Bäumen entsprechend Abbildung 6 auf den Flst 58 und 49 der Flur 11 der Gemarkung Wilhelmsburg von insgesamt:
 - 1 Nistkasten 28er Flugloch für Blaumeise,
 - 1 Nistkasten 32er Flugloch für Kohlmeise,
 - 1 Nistkasten 35er Flugloch für Feld/Haussperling mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 8. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

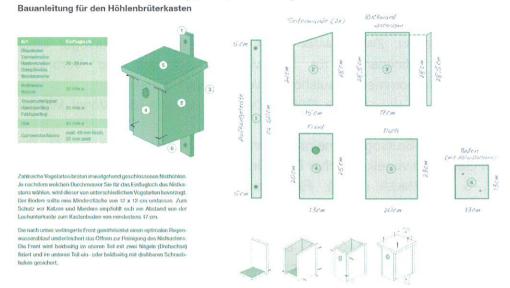


Abb. 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

9. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010"
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABI, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436)

- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg-Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg Vorpommern 2014

Fotoanhang



Bild 01 Güllebecken mit Schilf - Brennnesselflur vom Osten

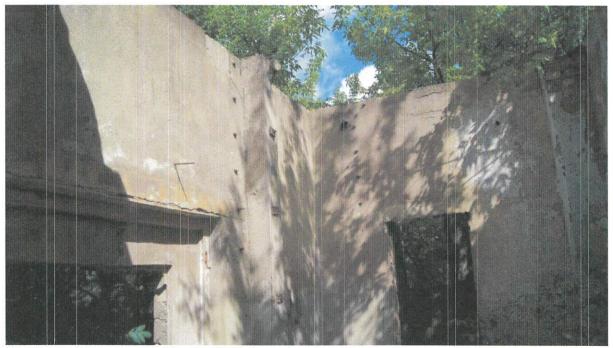


Bild 02 verbliebene Wände der Stallruine ohne Dach



Bild 03 Rastende Gänse und Kraniche am 11.10.17 östlich der Straße "Johannesberg"



Bild 04 wie 03"



Bild 05 Graben westlich des Plangebietes



Bild 06 Acker westlich des Plangebietes - keine Rastplatzfunktion



Bild 07 Straße "Johannesberg" mit Eschenahornbewuchs Richtung Wilhelmsburg